

GRILLORDNUNG

(in der Fassung der 1. Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 08.10.2015,
in Kraft getreten am 01.01.2016)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, 142), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 01.01.2013 (GVBl. 2013, 134), der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 29.11.2008 (GVBl. I 2009, 2), sowie der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2015 die Änderung der

Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Grillplätze bzw. Grillhütten in Hünstetten (GRILLORDNUNG)

beschlossen:

§ 1

Die Grillplätze stehen mit ihren Einrichtungen der Bevölkerung, insbesondere Vereinen und Gruppen auf Antrag für eine bestimmte Zeitdauer zur Verfügung. Die Reihenfolge der Antragseingänge ist maßgebend.

§ 2

1. Die Benutzung der Grillplätze ist für alle örtlichen Vereine, Schulen und Kindergärten kostenlos. Von privaten örtlichen und allen auswärtigen Benutzern ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Sie beträgt für eine eintägige Benutzung
 - a) für Hünstetter Bürgerinnen und Bürger 50,00 € für Grillplätze, die eine Toilettenanlage besitzen,
für Hünstetter Bürgerinnen und Bürger 25,00 € für Grillplätze ohne Toilettenanlage,
 - b) für sonstige Benutzer 100,00 € für Grillplätze, die eine Toilettenanlage besitzen,
für sonstige Benutzer 70,00 € für Grillplätze ohne Toilettenanlage.

Die Vermietung von Grillplätzen ohne Toilettenanlage an alle Benutzer erfolgt nur dann, wenn auf Kosten der Benutzer eine mobile Toilettenanlage bereitgestellt wird.

2. Die Benutzungsgebühr ist im Voraus an die Orstvorsteherin oder den Ortsvorsteher bzw. deren/dessen Beauftragte/n zu entrichten. Benutzer nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b) haben bei Nichtwahrnehmung von vorangemeldeten

Terminen eine Abstandsgebühr in Höhe von 70,00 € für Grillplätze ohne Toilettenanlage bzw. 100,00 € für Grillplätze mit Toilettenanlage zu zahlen.

§ 3

1. Der Antrag auf Überlassung eines Grillplatzes ist beim Ortsvorsteher zu stellen. Vereine und Gruppen haben eine Person zu nennen, die gegenüber der Gemeinde verantwortlich ist.
2. Die Benutzung des Grillplatzes kann vom Ortsvorsteher mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn gegen diese Grillordnung verstoßen wird.
3. Die Benutzung eines Grillplatzes ohne vorherige Anmeldung beim Ortsvorsteher und ohne vorherige schriftliche Erlaubnis ist nicht gestattet. Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen wird eine Ordnungsstrafe in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 4

1. Der Grillplatz mit seinen gesamten Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Spätestens am Tag nach der Benutzung ist der Grillplatz mit seinen Einrichtungen in gesäubertem Zustand wieder an den Ortsvorsteher zu übergeben.
2. Als Sicherheit für die pflegliche Behandlung sowie ordnungsgemäße Säuberung des Grillplatzes mit seinen Einrichtungen sind beim der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher bzw. deren/dessen Beauftragte/n 150,00 € als Kautions hinterlegen. Diese Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückübergabe wieder ausgezahlt. Sollte eine Reinigung bzw. Instandsetzung durch die Gemeinde notwendig werden, wird der entstandene Kostenaufwand von der Kautions abgezogen. Eventuelle Mehrkosten werden dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Zur Brandverhütung ist dafür Sorge zu tragen, daß das Feuer bei auftretendem Wind und bei anhaltender trockener Witterung möglichst klein gehalten wird. Des weiteren ist auf Funkenflug sorgfältig zu achten. Bei Beendigung der Veranstaltung ist die Glut der Feuerstelle sorgfältig abzulöschen.
4. Die Benutzer haften für alle im Zusammenhang mit der Grillplatzbenutzung auftretenden Schäden und stellen die Gemeinde auch insoweit von Haftpflichtansprüchen Dritter frei.

§ 5

1. Tonwiedergabegeräte aller Art und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können. Insbesondere bei Grillplätzen mit naheliegender Wohnbebauung sind die gesetzlichen Vorschriften über die Einhaltung der Nachtruhe zu beachten.

2. Das Zelten und Übernachten ist auf den nachfolgend genannten Grillplätzen untersagt:
Wallbach.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften aus Nr. 1 und 2 ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bzw. deren/dessen Beauftragte/r berechtigt, die hinterlegte Kautionsstrafe einzubehalten.

Im Übrigen gelten unabhängig von dieser Grillordnung die rechtlichen Bestimmungen über das Verhalten im Wald, Befahren der Waldwege usw. uneingeschränkt. Den Anordnungen der Forstbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Jede Art von Werbung innerhalb des Grillplatzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsvorstehers.

§ 7

Der Ortsvorsteher ist berechtigt, die Aufgaben aus dieser Grillordnung auf Dritte zu übertragen.

§ 8

Diese Grillordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hünstetten, den 22. Juli 1977

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister)

In Kraft getreten am: 6. August 1977